



## Arbeitsmedizinische Vorsorge: Ein Grundelement gesunder Arbeit

**Die arbeitsmedizinische Vorsorge dient der Erhaltung der Gesundheit und letztlich auch der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem Betrieb.**

Die arbeitsmedizinische Vorsorge stellt die Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes sicher und unterstützt Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der Wahrnehmung der rechtlichen Pflichten im Arbeitsschutz.

Die Beschäftigten werden über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gesundheitsgefährdungen aufgeklärt und beraten, damit sie sich gesundheitsbewusst und entsprechend den Regeln des Arbeitsschutzes an ihrem Arbeitsplatz verhalten können.

Die Vorsorge ermöglicht es, arbeitsbedingte Gesundheitsstörungen auf individueller Ebene frühzeitig zu erkennen und persönlichen Gesundheitsrisiken zielgerichtet entgegen zu wirken.

## Wer ist verantwortlich?

Verantwortlich für eine angemessene Organisation und Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge als Teil des Arbeitsschutzes im Betrieb ist die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber (§ 3 Abs. 1 ArbMedVV).

## Holen Sie sich Unterstützung

Als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber müssen Sie eine Ärztin/einen Arzt mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragen. Diese/dieser muss berechtigt sein, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen. Sie/er wertet die arbeitsmedizinische Vorsorge aus und empfiehlt geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz, sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes nicht ausreichen (siehe „Grundlage: STOP-Prinzip“).

Es ist wesentlich, dass die Betriebsärztin/der Betriebsarzt in die Gefährdungsbeurteilung als Basis des Arbeitsschutzes im Betrieb mit eingebunden wird. Insbesondere die Kenntnis der Arbeitsplatzverhältnisse und der dort auftretenden Gefährdungen ist eine wichtige Voraussetzung für die wirkungsvolle Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes in Zusammenarbeit mit der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt. Gemeinsame Betriebs- und Arbeitsplatzbegehungen mit der Ärztin/dem Arzt sind unverzichtbar für die Einbringung der arbeitsmedizinischen Kompetenz und die ärztliche Empfehlung von Maßnahmen.

Die aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge gewonnenen Erkenntnisse sollen in die Gefährdungsbeurteilung einfließen und für die Optimierung der Arbeitsplatzverhältnisse genutzt werden.

## Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Prävention

### Gefährdungsbeurteilung (§ 6 GefStoffV)

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber:

- muss feststellen, ob Beschäftigte **Tätigkeiten mit Gefahrstoffen** ausüben bzw. ob **Gefahrstoffe** bei den Tätigkeiten **entstehen oder freigesetzt** werden können. **Gefährdungen** müssen **beurteilt und dokumentiert** werden,
- muss bei fehlender eigener Fachkenntnis **Beratung durch fachkundige Personen** (insb. Betriebsärztin/Betriebsarzt, Sicherheitsfachkraft) einholen,
- soll gewonnene **Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge** bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen,
- soll die **Wirksamkeit** der durchgeführten Schutzmaßnahmen beurteilen,
- soll **arbeitsmedizinisch begründete Empfehlungen** bei der Überprüfung von Arbeitsplätzen bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen.

### Arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung (§ 14 GefStoffV)

- erfolgt **durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber** für alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen,
- erfolgt im Rahmen der arbeitsplatzbezogenen **Unterweisung**, sofern erforderlich unter **Beteiligung** der nach ArbMedVV **beauftragten Ärztin/des beauftragten Arztes**,
- **informiert** die Beschäftigten über die Voraussetzungen, unter denen sie Anspruch auf **arbeitsmedizinische Vorsorge** haben und den Zweck der Vorsorge,
- weist anhand der Betriebsanweisung auf alle auftretenden **Gefährdungen** und entsprechende Schutzmaßnahmen hin. Dies gilt insb. für Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B.

### Arbeitsmedizinische Vorsorge (§ 2 Abs. 1 bis 4 ArbMedVV)

- dient der **Beurteilung** der individuellen Wechselwirkung von Arbeit und physischer und psychischer Gesundheit,
- dient der **Früherkennung** arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen,
- dient der **Feststellung einer erhöhten gesundheitlichen Gefährdung** bei einer bestimmten Tätigkeit,
- beinhaltet eine **ärztliche Befragung zu arbeitsbedingten Belastungen und Beanspruchungen, ein Beratungsgespräch** sowie eine evtl. für die Beratung sinnvolle **körperliche oder klinische Untersuchung**,
- muss, nach Anhang der ArbMedVV, entsprechend der Tätigkeit, in Form von **Pflichtvorsorge veranlasst, Angebotsvorsorge angeboten** oder **Wunschvorsorge ermöglicht** werden.

## Grundlage: STOP-Prinzip

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber beurteilt auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, welche Gesundheitsgefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können. Hierbei hat er sich in der Regel durch fachkundige Personen (z. B. Betriebsärztin/Betriebsarzt, Sicherheitsfachkraft) beraten zu lassen. Bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen ist im Sinne des sog. „STOP“-Prinzips grundsätzlich folgende Rangfolge zu beachten:

- Substitution, d. h. Ersatz des Gefahrstoffes
- Technische Schutzmaßnahmen
- Organisatorische Schutzmaßnahmen
- Persönliche Schutzmaßnahmen

Gesundheitsgefährdungen am Arbeitsplatz sollte die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber möglichst ausschließen, in jedem Falle aber minimieren. Oftmals ist es möglich, Gefahrstoffe durch nicht oder weniger gefährliche Arbeitsstoffe zu ersetzen oder völlig andere Arbeitsverfahren anzuwenden. Ist ein Ersatz nicht möglich, sind technische Maßnahmen (geschlossene Systeme, sicherere Verfahren etc.) zu ergreifen. Organisatorische Maßnahmen tragen ebenfalls zur Besserung des Arbeitsschutzes bei.

Wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass technische und organisatorische Maßnahmen nicht genügen, um eine Gesundheitsgefährdung durch Gefahrstoffe auszuschließen, sind personenbezogene Maßnahmen durchzuführen. Dazu gehören die arbeitsmedizinische Vorsorge, aber u. a. auch der Einsatz geeigneter Schutzausrüstung sowie die regelmäßigen Unterweisungen der Beschäftigten.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist somit Bestandteil des Arbeitsschutzes der Beschäftigten, sie ersetzt jedoch selbstverständlich nicht andere, z. T. vorrangige, Arbeitsschutzmaßnahmen.

## Rechtlicher Hintergrund

Seit dem 18.12.2008 ist die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) geregelt. Die letzte Novellierung erfolgte im Juli 2019.

Neben der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge beinhaltet u. a. auch die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) einige Aspekte, die für die arbeitsmedizinische Vorsorge im Umgang mit Gefahrstoffen von Bedeutung sind.

## Weitere Informationen & Kontakte

Die vollständige Handlungsanleitung „Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ mit ausführlichen Erläuterungen der wichtigsten Schritte der Organisation (pdf-Datei) inklusive weiterführender Links und Kontakte zum Thema finden Sie unter:

[www.lia.nrw.de/arbeitsmedizinische\\_vorsorge](http://www.lia.nrw.de/arbeitsmedizinische_vorsorge)

Die Handlungsanleitung soll Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) helfen, die arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Betrieb umzusetzen.

## Herausgeber

Landesinstitut für Arbeitsgestaltung  
des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA.nrw)

Gesundheitscampus 10  
44801 Bochum  
Telefon: +49 211 3101 1133  
Telefax: +49 211 3101 1189

[info@lia.nrw.de](mailto:info@lia.nrw.de)  
[www.lia.nrw](http://www.lia.nrw)

Das LIA.nrw ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen und gehört zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Nachdruck und Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des LIA.nrw.  
**Bochum, Oktober 2019**

## Fotos

Titel: © motorlka/fotolia.de; Innenseite: © Alliance/fotolia.de;  
Grafik: © NLshop/fotolia.de



**Arbeitsmedizinische Vorsorge bei  
Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.**  
Ein Überblick für Arbeitgeber-  
innen und Arbeitgeber.

